



Vernehmlassungsentwurf

Änderung des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG) des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG) und des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG)

(Vernehmlassungsentwurf vom 10. Februar 2011)

I. Polizeigesetz (PolG)

§ 2. Geltungsbereich

1 unverändert

2 Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur die Bestimmungen des 3., 5. und 8. Abschnitts. Im Übrigen richtet sich diese polizeiliche Tätigkeit namentlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des GOG. Vorbehalten ist die polizeiliche Tätigkeit nach diesem Gesetz zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten.

3 unverändert.

§ 3. Sicherheit und Ordnung

1 unverändert

2 Sie trifft insbesondere Massnahmen zur
a. Verhinderung und Erkennung von Straftaten,
b. und c. unverändert

3 Stellt sie dabei strafbare Handlungen fest, erstattet sie der Staatsanwaltschaft nach Massgabe von Art. 307 StPO Bericht.

§ 21 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

Abs. 1 bis 3 unverändert

4 Die Polizei darf die in den Meldescheinen der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben aufgeführten Angaben zur polizeilichen Aufgabenerfüllung, namentlich zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen, elektronisch abrufen und systematisch und automatisiert in den polizeilichen Fahndungssystemen überprüfen.

Neuer Titel vor § 32



F. Überwachungsmassnahmen

§ 32. Videoüberwachung

1 Zur Erfüllung ihres Auftrages, namentlich um festzustellen, ob polizeiliches Handeln erforderlich ist, darf die Polizei öffentliche Strassen und Plätze mit Videokameras überwachen, die eine Personenidentifikation nicht zulassen.

2 Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhütung strafbarer Handlungen sowie zum Schutz von Personen und zur Verhinderung von Sachbeschädigungen kann eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlich zugänglichen Raums mit Videokameras anordnen, welche die Personenidentifikation zulassen. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz der Videokameras aufmerksam zu machen.

3 Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz auszuschliessen.

§ 32a. Technische Überwachung bei Grossveranstaltungen

1 Die Polizei kann im Zusammenhang mit öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen Personen offen oder verdeckt beobachten sowie Aufzeichnungen und Übermittlungen mit technischen Geräten vornehmen, wenn

- a. es für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften erforderlich ist oder
- b. Anzeichen dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

2 Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Sie dürfen nur dann weiterbearbeitet werden, wenn strafbare Handlungen begangen worden sind. Sie sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist. Vorbehalten bleibt die Nutzung der Aufzeichnungen in einem Strafverfahren.

§ 32b. Polizeiliche Observation

1 Die Polizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr Personen und Sachen ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs gezielt offen oder verdeckt beobachten. Die einem unbeschränkten Benutzerkreis offen stehenden virtuellen Kommunikationsplattformen sind anderen allgemein zugänglichen Orten gleichgestellt.

2 Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier kann eine Observation mit Aufzeichnung und Übermittlung mittels technischer Überwachungsgeräte anordnen, wenn



- a. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte oder
- b. die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

3 Für die Mitteilung einer Massnahme nach Abs. 2 durch die Polizei gilt Art. 283 StPO sinngemäss.

§ 32c. Kontaktaufnahme

1 Angehörige der Polizei können zur Gefahrenabwehr und zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten Kontakte knüpfen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, so lange davon abgesehen wird, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den kontaktierten Personen aufzubauen.

2 Für das Mass der zulässigen Einwirkung auf die kontaktierten Personen gilt Art. 293 StPO sinngemäss.

Titel vor § 33

G. Wegweisung und Fernhaltung von Personen

Titel vor § 35

H. Durchsuchung

Titel vor § 38

I. Sicherstellung

Titel vor § 41

J. Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren sowie Fahrzeugen und anderen Gegenständen

Titel vor § 43

K. Polizeiliche Berichte zur Person und Personennachforschung

§ 53. Löschen von Aufzeichnungen

1 unverändert



2 Aufzeichnungen gemäss §§ 32, 32a und 32b Abs.2 werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

II. Polizeiorganisationsgesetz (POG)

§ 34b. Nachführung des ViCLAS-Systems

1 Die Polizei meldet der für den Justizvollzug zuständigen Direktion die Personen, deren Daten aus einem Straf- oder Vollzugsverfahren in die ViCLAS-Datenbank aufgenommen werden.

2 Die für den Justizvollzug zuständige Direktion teilt der Polizei zur Nachführung des ViCLAS-Systems den Vollzug von Freiheitsstrafen oder stationären Massnahme dieser Personen innert 14 Tagen nach Antritt der Freiheitsstrafe oder Massnahme mit.

III. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess GOG

§ 33a. e. ViCLAS-Konkordat

Das Einzelgericht ist zuständig für die Verlängerung der Lösungsfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ViCLAS-Konkordat.